

Kroatien

Neues Exekutionsrecht

Neues Vorkonkursverfahrens- und  
Unternehmensreorganisationsgesetz

Die Europäische Aktiengesellschaft  
als Rechtsformalternative

Öffentliche Ausschreibungen

Immobilienrecht – Update

MUSTER: Gründung einer  
„einfachen“ Ein-Mann-GmbH

Top Thema  
Kroatien-Beitritt!

## SLOWAKEI – Notarielles Schuldanerkenntnis mit direkter Vollstreckbarkeit

**Ein Schuldanerkenntnis in Form eines Notariatsakts mit Zustimmung des Kreditnehmers zur direkten Vollstreckbarkeit ist kein materiell vollstreckbarer Exekutionstitel, sofern das Schuldanerkenntnis bereits zum Zeitpunkt des Kredit- oder Darlehensvertragsabschlusses abgegeben wurde.**

*Eine slowak Gesellschaft, die Kleinkredite insb an natürliche Personen gewährt, hat zwischen Januar und Oktober 2003 mehrere Kreditverträge geschlossen. Zeitgleich mit dem Abschluss der jeweiligen Kreditverträge haben die Kreditnehmer zur Sicherung der Kreditrückführung ein Schuldanerkenntnis in der Form eines Notariatsakts mit der Zustimmung zur direkten Vollstreckbarkeit (sog Unterwerfungserklärung) unterschrieben.*

*Ein Notariatsakt, in dem die Verpflichtung, der Berechtigten und der Verpflichteten sowie Rechtsgrund, Leistungsgegenstand und -zeitpunkt angeführt sind und der eine Zustimmung des Verpflichteten zur Vollstreckbarkeit beinhaltet, stellt einen direkt vollstreckbaren Exekutionstitel gem § 41 Abs 2 lit c skEO<sup>1</sup>) dar.*

*Die zuständigen Zwangsvollstreckungsgerichte erklärten jedoch die Zwangsvollstreckungen für unzulässig, weil die Notariatsakte keine vollstreckbaren Exekutionstitel darstellen, weil sie zeitgleich mit dem Abschluss der Kreditverträge aufgenommen wurden, dh zu dem Zeitpunkt, in dem noch keine Schuld existierte, weil noch keine Finanzmittel auf Grund der Kreditverträge zur Verfügung gestellt wurden. Der Kreditgeber legte gegen die Einstellung der Zwangsvollstreckungen Berufungen beim Kreisgericht in Banská Bystrica ein. Das Berufungsgericht wies jedoch die Berufungen ab und bestätigte die Einstellung der Zwangsvollstreckungen.*

*Infolgedessen erhob der Kreditgeber am 26. 4. 2011 eine Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die Beschlüsse des Kreisgerichts in Banská Bystrica wendete. Der Kreditgeber machte insb eine Verletzung seines Rechts auf faires Verfahren und auf Vermögensschutz geltend.*

### **Zu den Entscheidungsgründen:**

Zunächst gibt das skVfG die Auslegung des Kreisgerichts in Banská Bystrica bzgl § 41 Abs 2 lit c skEO wieder. Sie besteht darin, dass ein Schuldanerkenntnis in Form eines Notariatsakts mit Zustimmung zur direkten Vollstreckbarkeit nur dann einen materiell vollstreckbaren Exekutionstitel darstellen kann, wenn es erst nach der Schuldentstehung, dh im vorliegenden Fall nach der Gewährung der Kreditmittel, abgegeben wurde. Das Kreisgericht in Banská Bystrica wies insb darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Kreditvertragsabschlusses, zu dem auch die Schuldanerkenntnisse unterzeichnet wurden, noch keine Schuld existierte, sondern nur die Verpflichtung des Kreditnehmers, den zu gewährenden Kredit in den vereinbarten Tilgungsfristen samt Zinsen zurückzuführen. Beim Kreditvertragsabschluss könne die Schuldentstehung nur vorausgesetzt werden, ohne zu wissen, wann genau und in welcher Höhe die Schuld auch tatsächlich entsteht. Wenn eine Schuld schon vor ihrer Entstehung anerkannt wird, handle es sich dem Kreisgericht in Banská Bystrica zufolge um eine Vereinbarung über den Verzicht auf künftige Rechte, welche gem § 574 Abs 2 iVm

§ 41 Abs 2 lit c  
skEO;  
§ 558 skBGB;  
§ 323 skHGB

skVerfG  
12. 5. 2011,  
IV. ÚS 183/2011;  
skKG Banská  
Bystrica  
31. 8. 2010,  
15CoE/147/2010

Zwangs-  
vollstreckung;  
Schuld-  
anerkenntnis;  
Unterwerfungs-  
erklärung;  
Exekution

2013/7

1) Zákon o súdnych exekútoroch a exekučnej činnosti (Exekučný poriadok) (Gesetz über die Gerichtsvollzieher und Exekutionstätigkeit [Exekutionsordnung]) Nr 1995/233 Slg v 14. 9. 1995.

§ 39 skBGB<sup>2)</sup>) absolut ungültig ist. Aus diesem Grund sei die gerichtliche Beauftragung von Exekutoren für die Zwangsvollstreckung aufgrund eines solchen direkt vollstreckbaren Schuldanerkenntnisses abzulehnen bzw die bereits eingeleiteten Zwangsvollstreckungen einzustellen.

Das skVerfG sah in dieser Auslegung des Kreisgerichts in Banská Bystrica keine willkürliche oder verfassungswidrige Auslegung der Rechtsvorschriften und wies somit die Verfassungsbeschwerde des Kreditgebers als offensichtlich unbegründet ab.

### Anmerkung:

Die Auslegung des Kreisgerichts in Banská Bystrica, welche durch das skVerfG indirekt bestätigt wurde, findet ihren Niederschlag in weiteren Zwangsvollstreckungscausen. Für die Unternehmenspraxis bedeutend ist insb die Frage, welche Auswirkung diese Rsp auf die im Rahmen der Vergabe von Bankkrediten regelmäßig vereinbarte direkt vollstreckbare Unterwerfungserklärung hat. Auf der Ebene des materiellen Rechts muss zwischen dem Schuldanerkenntnis gem § 558 skBGB und dem Verbindlichkeitsanerkennnis gem § 323 skHGB unterschieden werden. Während der vorliegenden E Schuldanerkenntnisse zugrunde lagen, ist bei den Bankkrediten ein handelsrechtliches Verbindlichkeitsanerkennnis üblich. Da einem Verbindlichkeitsanerkennnis ein breiterer Inhalt als einem Schuldanerkenntnis beigemessen werden kann, liegt der Schluss nahe, dass für ein gültiges Verbindlichkeitsanerkennnis bereits der Abschluss eines

Kreditvertrags hinreichend ist, in dem die Verbindlichkeit des Kreditnehmers, die zu gewährenden Kreditmittel zurückzuführen, begründet ist.

Auf der Ebene des Prozessrechts gilt auch für Bankkredite, dass die Zustimmung zur direkten Vollstreckbarkeit bloß in Bezug auf eine gültig begründete Verbindlichkeit erteilt werden kann.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden E scheint es empfehlenswert, im Rahmen der Bankkredite nur Verbindlichkeitsanerkennnisse gem § 323 skHGB zu verlangen. Um mögliche Risiken in Bezug auf die Wertigkeit eines solchen Anerkenntnisses mit der Zustimmung zur direkten Vollstreckbarkeit zu reduzieren, soll ein solches Anerkenntnis für die Zukunft eher als eine Condition Subsequent für die Kreditgewährung verlangt werden, dh erst nach tatsächlicher Zurverfügungstellung der Kreditmittel, und nicht, wie dies in der Praxis häufig geschieht, als eine Condition Precedent. Nicht zuletzt bietet sich auch die Möglichkeit, für eine Zustimmung zur direkten Vollstreckbarkeit eine Rechtsordnung zu wählen, welche abstrakte Schuldanerkenntnisse zulässt.

Igor Augustinič/Monika Šajtlavová

Mgr. et Mgr. Igor Augustinič, Ph.D. ist RA und Mgr. Monika Šajtlavová ist RAA bei bpv Braun Partners, s.r.o., o.z in Bratislava.

2) Občiansky zákonník (Bürgerliches Gesetzbuch) Nr 1964/40 Slg v 5. 3. 1964.

manz.at – der Webshop für  
Recht, Steuer, Wirtschaft  
Jetzt portofrei bestellen!